



Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Sektion IV, Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Email: [abt-18@bmnt.gv.at](mailto:abt-18@bmnt.gv.at)

Wien, am 2. August 2018

**Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018**  
**BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Aarhus Beteiligungsgesetz 2018 sieht auch Änderungen des Wasserrechtsgesetzes vor. **In diesen Änderungen soll das neue Beurteilungskriterium der „negativen Auswirkungen“ eingeführt werden (z.B. gemäß § 102 Abs 2 WRG im Hinblick auf die Beteiligung von Umweltorganisationen am wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren oder gemäß § 104 Abs 1 und 5 WRG bei der vorläufigen Überprüfung eines Antrags durch die Behörde).** Art 9 Abs 2 der Aarhus Konvention überlässt es den innerstaatlichen Gesetzgebern, die näheren Kriterien für die Öffentlichkeitsbeteiligung festzulegen und definiert den Begriff der „(möglichen) negativen Auswirkungen“ nicht näher. Die Bundeskammer regt daher an, zur Klarstellung zumindest eine beispielhafte Aufzählung möglicher negativer Auswirkungen in den Erläuterungen vorzunehmen und sicherzustellen, dass bei der endgültigen Beurteilung im Rahmen der Bewilligungsverfahren die tatsächlichen Auswirkungen auf den Gewässerzustand maßgebend sind („Kausalität“).

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident